



KANU-CLUB MAINZ-KOSTHEIM 1924 e. V.

Bootshaus- und Stegordnung

Fassung Januar 2023

VORWORT

Die in dieser Bootshaus- und Stegordnung vereinbarten Regeln dienen dem einvernehmlichen Miteinander von Mitgliedern und Gästen auf unserem Vereinsgelände. Hierfür ist die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz die wichtigste Voraussetzung. Wer die Anlagen und Einrichtungen des Kanu-Clubs Mainz-Kostheim 1924 e. V. benutzt, erkennt die nachfolgenden Bedingungen an.

Für Unfälle und Schäden kann der Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e. V. keine Haftung übernehmen. Mitglieder und Gäste benutzen alle Einrichtungen auf eigene Gefahr. Bei der Benutzung der Steganlage und des Spielplatzes achten Eltern auf ihre Kinder, insbesondere auch auf das Tragen geeigneter Schwimmhilfen, Eltern haften für ihre Kinder.

Die Mitglieder sind aufgefordert, ihre Gäste zur entsprechenden Einhaltung der Bootshaus- und Stegordnung anzuhalten.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Dokumentes wird der Begriff Bootsfahrer, Bootseigner, Steganlieger etc. eingesetzt und gilt für alle Wassersportler*innen (Bootsfahrer*innen / Jetskifahrer*innen / Kanufahrer*innen), die unsere Anlage nutzen.

Weiterhin wird zur Vereinfachung der Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

BOOTSHAUS-ORDNUNG

1. Die sachgemäße Nutzung der Anlage des Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e. V. wird im Rahmen der Bootshaus- und Stegordnung geregelt.
2. Alle Mitglieder können den Haupteingang des Bootshauses benutzen, nach entsprechender Freischaltung.
3. Der Clubraum kann nur von Mitgliedern, nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand und dem Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages, für eigene private Zwecke benutzt werden. Für die Anmietung ist die Gebühr gemäß Antragsformular zu entrichten. Die Reinigung erfolgt durch den Club und wird dem Mitglied ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Benutzer haften für die entstandenen Schäden. Nach der Benutzung der Küche ist die Abnahme durch ein Vorstandsmitglied erforderlich.
4. Liegeplätze für private Boote jeglicher Art in den Bootshallen Zwei und Vier können nur von Mitgliedern gemietet werden. Die Einweisung erfolgt durch den Vorstand, dessen Anordnung bindend ist.
5. Jeder Bootsplatzinhaber am Steg oder in den Hallen Zwei und Vier erhält Zugang über die Freischaltung seines Transponders.
6. Der Transponder ist nicht übertragbar, ausgenommen an Familienangehörige (als Familienangehörige gelten auch Lebensgefährten und eingetragene Lebenspartnerschaften. In jedem Fall haftet der Eigentümer bzw. Besitzer des Transponders für alle Schäden, die von dem jeweiligen Benutzer verursacht werden.
7. Auf dem Vereinsgelände, im Clubhaus und auf der Steganlage gilt für alle Hunde Leinenpflicht.
8. Paddelboot-, SUP- oder Lagerplätze für Beiboote können von den Mitgliedern nicht getauscht, weitervermietet oder verkauft werden.
9. Pro Lagerplatz in der Schlauchboot-/Paddelboothalle dürfen nur ein Boot oder zwei Surfbretter gelagert werden.
10. Laut Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung muss jedes Boot gekennzeichnet sein.
11. Jeder Paddler hat seine Abfahrt und Ankunft ins Fahrtenbuch einzutragen.
12. Beim Verlassen des Bootshauses sind alle Tore und Türen zu schließen.
13. Alle Transportwagen sind wieder ordnungsgemäß abzustellen.

14. Das Unterstellen von Privatgegenständen innerhalb des Bootshauses ist nicht gestattet. Das Abstellen und die Lagerung folgender Gegenstände in den Hallen ist nicht gestattet: Schadstoffe, brennbare Materialien, wassergefährdende Stoffe, Batterien, Gasflaschen und jegliche privaten Gegenstände, welche sich nicht auf dem gemieteten Platz befinden. Die fachgerechte Entsorgung dieser Stoffe obliegt dem Abfallerzeuger, nicht dem Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e. V.. Bei durch den Vorstand genehmigter, kurzfristiger Ablagerung von Materialien, sind diese so zu kennzeichnen, dass sie dem Besitzer zweifelsfrei zugeordnet werden können.
15. Die durch private Arbeiten z.B. in der Werkstatt oder den Hallen 1-4 entstandenen Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen.
16. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und Thekendienste von aktiven Mitgliedern, sowie den Ablösebetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden, regelt die Arbeitseinsatzordnung. Die Bekanntgabe an die Mitglieder erfolgt durch Aushang und auf der Internetseite des Vereins/online.
17. Bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen diese Bootshausordnung kann der Paddelboot-, SUP- oder Schlauchbootliegeplatz durch den Vorstand gekündigt werden.
18. Streitfälle entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Parteien und der Schiedspersonen. Die nach Abwägung der Sachverhalte getroffenen Vorstandsbeschlüsse sind für die Beteiligten bindend.

STEG-ORDNUNG

1. Die Vergabe bzw. Neuvergabe eines Stegplatzes wird vom Vorstand durch Aushang (Zeitraum ca. 4 Wochen) am schwarzen Brett bekanntgegeben. Mitglieder haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, der Vergabe zu widersprechen. Erfolgt kein begründeter Einspruch, ist der Zuteilung des Stegplatzes nach Zustimmung des Vorstandes stattgegeben.
2. Ein Stegplatz (Fest- / Dauergastliegeplatz) kann nur von Clubmitgliedern belegt werden. Die Einweisung erfolgt durch den Vorstand, dessen Anordnung für jeden Bootseigner bindend ist. Die Übergabe des Transponders erfolgt durch den Vorstand gegen Unterschrift. Ausgenommen davon sind Tagesgäste.
3. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus dringenden Gründen und nach erfolgter Information an die betroffenen Mitglieder, einzelne Liegeplätze neu aufzuteilen. Ein persönlicher Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Der Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e. V. übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Nutzer oder sonstigen Dritten auf oder am Bootssteg/Bootshaus entstehen. Der Nutzer verpflichtet sich, den Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e. V. insoweit von Schadensersatzansprüchen freizustellen. Der Zugang zur Steganlage ist stets verschlossen zu halten.

4. Ist es dem Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e. V. durch Einwirkung höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen nicht möglich, den Bootsliegeplatz zu erhalten, so erlischt jeglicher Anspruch des Nutzers aus diesem Vertrag. In diesem Fall hat der Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e. V. dem Nutzer den nicht verbrauchten Teil der Nutzungsgebühr nicht zurück zu erstatten.
5. Jeder aktive Steganlieger erhält einen Transponder, der den Zugang zur Steganlage, Halle 1, Werkstatt, Halle 3 und zum Eingang des Bootshauses ermöglicht, sofern er dies wünscht. Dieses Recht besteht immer in Verbindung mit den zu leistenden Arbeitsstunden.
6. Der Transponder ist nicht übertragbar, ausgenommen an Familienangehörige (als Familienangehörige gelten auch Lebensgefährten und eingetragene Lebenspartnerschaften). In jedem Fall haftet der Eigentümer bzw. Besitzer des Transponders für alle Schäden, die von dem jeweiligen Benutzer verursacht werden.
7. Der Stegplatz kann vom Mitglied nicht getauscht, weitervermietet oder verkauft werden. Jegliche kommerzielle Nutzung des Liegeplatzes, z.B. Ausfahrten gegen Vergütung oder Bootsvermietung, ist nicht gestattet.
8. Aufgrund der beschränkten Boxenbreite an der Steganlage muss bei Neuanschaffung von Booten durch die Mitglieder die Verfügbarkeit geeigneter Liegeplätze geprüft werden. Beabsichtigt ein Mitglied, ein neues Boot anzuschaffen, ist die geplante Anschaffung, vor Abschluss des Kaufvertrages, schriftlich dem Vorstand zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, kann der Vorstand seine Zustimmung verweigern.
9. Stegplätze, welche länger als zwei Tage nicht genutzt werden, müssen für Tagesgäste mit dem grünen Schild FREI gekennzeichnet werden. Die Gastliegegebühren regelt die Gebührenordnung. Anmeldeformulare und Transponder für den Zugang zur Steganlage und zum Bootshaus befinden sich im Gästekasten am Steg. Der Zugang für Tagesgäste beschränkt sich auf die Steganlage und auf das Bootshaus.
10. Langfristig freie Stegplätze können, solange sie vom Steganlieger für den Eigenbedarf nicht beansprucht werden, Mitgliedern des Kanu-Clubs als Dauergastplätze zugeteilt werden. Die Gebühren dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Dauergästen, welche Strom abnehmen, wird dieser nach dem Ablesen des Stegplatzzählers in Rechnung gestellt.
11. Inhaber von Vereinseigenen Stegplätzen sind verpflichtet, spätestens jährlich bis zum 28.02. die Nutzung, d.h. das Datum der erstmaligen Belegung des Platzes im laufenden Jahr, dem Vorstand bzw. dem Stegwart schriftlich zu melden. Geschieht dies nicht, ist der Vorstand zu jeder Zeit berechtigt, den Stegplatz an Gast- bzw. Dauergastlieger weiter zu vermieten.

Wird von dem Stegplatzinhaber die Nutzung nach dem 28.02. eines Jahres angemeldet, so ist eine Vorlaufzeit von sieben Tagen zu beachten, um den Platz innerhalb dieser Zeit frei zu geben.

12. Die Lagerung von Gegenständen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Steganlage ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Bootspersönliche, die während der Fahrt nicht mitgenommen werden, sind am Ende des eigenen Auslegers festzuzurren.
13. Es ist nicht gestattet, brennbare und wassergefährdende Stoffe in den Schwimmern der Ausleger zu lagern. Wird ein Stegplatz aufgegeben, sind alle Gegenstände aus den Schwimmern zu entfernen.
14. Bei Treibstoffübernahme ist größte Vorsicht geboten, zum Schutz für sich selbst und andere. Vor der Treibstoffübernahme sind alle offenen Zündstellen an Bord zu löschen. Während der Treibstoffübernahme ist die Betätigung jeglicher elektrischer Anlagen verboten. STRENGSTES RAUCHVERBOT!
15. Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand und abgenommen sein, sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten. Alle Mitglieder welche eine Gasanlage betreiben, sind verpflichtet, die Gasprüfung unverzüglich per Post oder per E-Mail an motorbootwart@kcmk.de nachzuweisen.
16. Jeder Steganlieger ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung von mindestens 3 Millionen € pauschal abzuschließen. Der Nachweis der Erfüllung ist jährlich zu erbringen, entweder per Post oder per E-Mail an motorbootwart@kcmk.de.
17. Leitungswasser aus den Zapfstellen an der Steganlage kann zur Bootswäsche benutzt werden. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Wasserverbrauch dabei auf ein Minimum zu beschränken.
18. Die Boote sind nach den Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung der Boote (Wimpel/Aufkleber) mit Vereins- und/oder Verbandslogo ist wünschenswert.
19. Alle Boote, welche am Steg des Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e.V. festmachen, sind mit dem Heck in Richtung Hauptsteg festzumachen. Dies dient dem gesamten und gepflegten Erscheinungsbild der Anlage und des Vereins.
20. Beim Verlassen der Steganlage sind die Tore zu schließen. Die Fahrt im gesamten Hafengebiet hat mit der gebotenen Vorsicht gegenüber allen Anliegern und Benutzern zu erfolgen. Insbesondere ist Rücksicht auf trainierende Kanuten und Ruderer zu nehmen. Es darf nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden, Sog- und Wellenschlag sind unbedingt zu vermeiden.
21. Jedes Boot muss ordnungsgemäß am Steg befestigt werden. Im Übrigen hat der Eigner dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Boot in einem ordentlichen,

sauberen und gepflegten Zustand befindet, damit sich für die gesamte Anlage ein gepflegtes Erscheinungsbild ergibt. Es ist nicht gestattet, mehr als ein Boot auf seinen zugeteilten Liegeplatz zu legen.

22. Steganlieger, die an den Anschlüssen Strom entnehmen, bekommen diesen nach dem Ablesen des Stegplatzzählers einmal jährlich in Rechnung gestellt. Es ist darauf zu achten, dass nur zugelassene und den Vorschriften (VDE 0100-709:2013-10) entsprechende Kabelverbindungen benutzt werden dürfen. Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden durch Stromausfall.
23. Schleif- und Schweißarbeiten sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die Beeinträchtigung von Bootsnachbarn sowie die Verschmutzung des Gewässers sind nicht zulässig.
24. An Sonn- und Feiertagen sind alle lärmbelästigenden Außenarbeiten grundsätzlich verboten.
25. Der Trainingsbetrieb darf nicht behindert werden.
26. Bei Feststellung von Schäden an der Clubanlage ist umgehend ein Vorstandsmitglied zu verständigen.
27. Für alle verursachten Schäden wird der Urheber haftbar gemacht. Veränderungen an der Steganlage dürfen nur noch nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Vorstand behält sich das Recht vor, zum jetzigen Zeitpunkt bereits montierte Gegenstände im Zuge einer Stegerneuerung oder Stegbegehung demontieren zu lassen, um ein gesameinheitliches Bild der Anlage zu erstellen.
28. Mitglieder, die Ihren Liegeplatz länger als eine Woche nicht benutzen, müssen dies dem Stegwart mitteilen, damit die freien Plätze kurzfristig als Gastliegeplätze genutzt werden können.
29. Der Leinpfad am Steg und die angrenzenden Wiesen dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
30. Die Kündigungsfrist für einen Stegplatz beträgt für beide Seiten drei Monate. Bei Aufgabe des Platzes werden/wird die/der Transponder für den Stegzugang gesperrt, bei Beendigung der Mitgliedschaft sind/ist diese/r zurückzugeben.
31. Bei Hochwassergefahr sind alle Mitglieder zur Bergung der Boote und aller Geräte im Bootshaus, Werkstatt und Halle 1-4 verpflichtet.
32. Kameras an Bord dürfen nur als Einparkhilfen oder zur Überwachung des eigenen Bootes benutzt werden. Der Blickwinkel der Kamera darf im Überwachungsfall nicht den öffentlichen Bereich der Steganlage erfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften persönliche Rechte verletzt werden und dies zur strafrechtlichen Verfolgung führen kann.
33. Die Benutzung der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr!

34. Die Nichtbefolgung dieser Stegordnung kann zum Verlust des Stegplatzes führen. Streitfälle entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Parteien und des Schiedsgerichts. Die nach Abwägung der Sachverhalte getroffenen Vorstandsbeschlüsse sind für die Beteiligten bindend.
35. Diese Bootshaus- und Stegordnung ist ab sofort gültig. Sie ersetzt alle anderen Bootshaus- und Stegordnungen.
36. Im Übrigen gilt die Satzung des Clubs.

Kostheim, 11.01.2023

Der Vorstand des Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e. V.